

1. Was braucht es zur Anerkennung als Züchter für Königinnen?

Anerkannte Züchter und die Mitglieder anerkannter Züchtermgemeinschaften müssen erfahrene Imker sein, die die Grundlagen der Aufzucht und der Züchtung in Theorie und Praxis beherrschen und den züchterischen Wert eines Volkes beurteilen können.

1.1 Anerkennung

Für die Anerkennung sind die D.I.B.-Mitgliedsverbände zuständig, in denen die Züchter oder Züchter-gemeinschaften Mitglied sind. Die folgenden Voraussetzungen sind aus dem Regelwerk des D.I.B abgeleitet.

Für die Anerkennung im Imkerverband Berlin e. V, ist eine Mitgliedschaft in einem der Imkervereine, die dem Landesverband Berlin angehören notwendig.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1.1.1 Nachweis der Teilnahme des Züchters oder der Mitglieder der Züchtermgemeinschaft an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen.

1.1.2 Besitz von mindestens 20 Völkern bei Reinzüchtern.

Besitz von mindestens 50 Völkern bei Züchtermgemeinschaften.

Die Völker müssen derselben Zuchtpopulation angehören.

Mindestens 2 Zuchtvölker sollten gekört sein.

1.1.3 Beurteilung der Völker gemäß den „Empfehlungen zur Leistungsprüfung“ des D.I.B

1.1.4 Verwendung der Zuchtvordrucke des D.I.B.

Zubekommen unter: <https://deutscherimkerbund.de/168-Downloads>

1.1.5 Nachgewiesene Tätigkeit im Sinne der Reinzucht über drei Generationen unter Beibehaltung des gleichen Materials. Die Selektion muss auf Grund von Leistungsprüfergebnissen erfolgt

sein. Die Ergebnisse müssen vollständig im (Betriebs-) Zuchtbuch erfasst sein.

1.2 Betriebsführung

Um eine einwandfreie Durchführung der Zucht und eine Überwachung der Leistung zu sichern, ist der Züchter oder die Züchtergemeinschaft verpflichtet:

1.2.1 zur Führung der Stockkarte bzw. Volksgeschichte,

1.2.2 zur Führung eines (Betriebs-) Zuchtbuches für alle gezüchteten Königinnen mit Angaben der Leistungen und Eigenschaften für die im eigenen Betrieb verwendeten Königinnen,

1.2.3 alle Königinnen mit der jeweiligen Jahresfarbe individuell zu zeichnen

1.3 Zuchtkarte (grau)

Für jede anerkannte Population gibt es eine eigene Zuchtkarte.

Die Karte besteht aus einer oberen Hälfte als Zuchtnachweis (mit Angaben zur Königin) und einer unteren Hälfte als Paarungsnachweis. Die ausgefüllte Karte wird der Königin zur Belegstelle/Besamungsstelle beigelegt.

1.4 Kontrolle

Die Züchter und Leiter der Züchtergemeinschaften sind verpflichtet:

1.4.1 jährlich Zuchtberichte vorzulegen.

1.4.2 den Beauftragten des Imker/Landesverbandes auf Verlangen Einblick in ihre Betriebe und Zuchtunterlagen zu gewähren. In der Regel Zuchtobmann des Vereins.

1.4.3 nach Aufforderung durch den Imker/Landesverband an externen Leistungsprüfungen teilzunehmen.

1.4.4 alle Leistungsprüfdaten für eine zentrale Erfassung und Auswertung zur Verfügung zu stellen.

1.5 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung als Züchter oder Züchtergemeinschaft erlischt durch:

1.5.1 schriftlichen Verzicht auf Anerkennung

1.5.2 Verlust der Mitgliedschaft beim Landesverband

1.5.3 Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung, in Verkehr bringen von Nachzuchten aus nicht gekörten Völkern, nicht genehmigter Wechsel der Zuchtpopulation, unzureichende Offenlegung der Zuchtunterlagen oder sonstige Verstöße gegen die ZRL. Die Anerkennung wird durch den D.I.B.-Mitgliedsverband widerrufen.

2. Anerkennung und Kontrolle von Vermehrungsbetrieben

Vermehrungsbetriebe sind Imkereien, die Königinnen aus gekörnten Völkern erzeugen und abgeben. Sie dienen somit der Verbreitung wertvollen Zuchtgutes.

2.1 Anerkennung

Vermehrungsbetriebe müssen von einem sachkundigen Imker geführt werden, der die Grundlagen der Aufzucht in Theorie und Praxis beherrscht und den züchterischen Wert eines Volkes beurteilen kann.

Für die Anerkennung sind die D.I.B.-Mitgliedsverbände zuständig, in denen der Züchter Mitglied ist. Anerkannt können nur solche Betriebe werden.

2.1.1 die den Nachweis der Teilnahme an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen erbringen,

2.1.2 die mindestens 50 Königinnen jährlich abgeben,

2.1.3 die über mindestens 20 Völker verfügen,

2.1.4 die ausschließlich Nachzuchten aus gekörnten Völkern abgeben,

2.1.5 die Zuchtvordrucke des D.I.B. verwenden.

2.2 Betriebsführung

Zur Überwachung einer einwandfreien Nachzucht ist der Vermehrungsbetrieb verpflichtet,

2.2.1 ein (Betriebs-) Zuchtbuch mit Eintragungen (linke Seite) aller gezüchteten Königinnen zu führen,

2.2.2 alle Königinnen mit der jeweiligen Jahresfarbe zu zeichnen,

2.2.3 nach Aufforderung durch den Imker/Landesverband an externen Leistungsprüfungen teilzunehmen.

2.3 Zuchtkarte (gelb)

Zuchtnachweis (mit Angaben zur Königin) und gegebenenfalls Paarungsnachweis. Die Karte wird ausgefüllt und der Königin bei kontrollierter Paarung zur Belegstelle/Besamungsstelle beigelegt bzw. dem

Käufer mit der unbegatteten Königin ausgehändigt.

2.4 Kontrolle

Der Leiter des Vermehrungsbetriebes ist verpflichtet, jährlich Zuchtberichte vorzulegen. Er muß den

Beauftragten des D.I.B.-Mitgliedsverbandes auf Verlangen Einblick in den Betrieb und die Zuchtunterlagen gewähren.

2.5. Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung eines Vermehrungsbetriebes erlischt durch:

2.5.1 schriftlichen Verzicht auf Anerkennung,

2.5.2 Verlust der Mitgliedschaft des Züchters beim jeweiligen D.I.B.-Mitgliedsverband,

2.5.3 Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung, Verwendung nicht gekörter Völker oder sonstige Verstöße gegen die ZRL. Die Anerkennung wird durch den Mitgliedsverband widerrufen.

3. Besamungsstellen

Besamungsstellen sind Einrichtungen, an denen anerkannte Besamungstechniker kontrollierte Paarungen im Sinne der ZRL mittels künstlicher Besamung vornehmen.

3.1 Anerkennung

Die Anerkennung von Besamungstechnikern bzw. Besamungsstellen erfolgt durch den zuständigen D.I.B.-Mitgliedsverband.

Voraussetzungen für diese Anerkennung sind:

3.1.1 nachgewiesene Beherrschung der Technik des Besamungsverfahrens

3.1.2 Nachweis der Teilnahme an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen,

3.1.3 Verwendung der Zuchtvodrucke des D.I.B., insbesondere des Besamungsbuches.

3.2 *Betrieb*

Zur Besamung dürfen nur Drohnen aus gekörten Drohnenvölkern benutzt werden. Die Verwendung nicht gekörter Völker bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Zuchtleitung der jeweiligen Population.

Jede Besamung ist in das Besamungsbuch einzutragen.

Für den Betrieb und die Beschickung der Besamungsstelle ist die Bienenseuchen-Verordnung maßgebend. Der Leiter der Besamungsstelle kann vom Anlieferer die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung verlangen.

3.3 *Kontrolle*

Die Besamungsstellen sind verpflichtet, Jahresberichte vorzulegen. Diese müssen enthalten:

- Anzahl der besamten Königinnen und Besamungserfolg,

- Namen der Züchter der Königinnen,
- Herkunft der verwendeten Drohnenvölker.

Sie müssen den Beauftragten des D.I.B.-Mitgliedsverbandes auf Verlangen Einblick in die Besamungsstelle und die Besamungsbücher gewähren.

3.4 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung einer Besamungsstelle erlischt bei

- 3.4.1 schriftlichem Verzicht auf Anerkennung
- 3.4.2 Verlust der Mitgliedschaft im jeweiligen Imker-/Landesverband
- 3.4.3 Verwendung nicht genehmigter Drohnenvölker
- 3.4.4 Verstößen gegen die ZRL des D.I.B.

Die Anerkennung wird durch den D.I.B.-Mitgliedsverband widerrufen